

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Die Dartfreunde " e.V. und wird ins Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Oberleiterbach.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege, die Ausübung und die Verbreitung des Dartsports.
- 2.2 Die Mittel des Vereins werden nur für vereinsinterne Unternehmungen, Anschaffungen und Veranstaltungen genutzt.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern .

§4 Aufnahme der Mitglieder

- 4.1 Aufnahmeberechtigt ist jede Person .
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5 Jahresbeitrag

- 5.1 Es wird von jedem Vereinsmitglied ein Jahresbeitrag erhoben.
- 5.2 Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann mit einer monatlichen Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich beendet werden.
- 6.2 Jedes Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.3 Bei Austritt oder Ausschluß wird kein Beitrag zurückerstattet.
- 6.4 Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Monat erfolgt automatisch der Ausschluß aus dem Verein.
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Regreßansprüche gegenüber dem Verein.

## Die Vorstandschaft

- 7.1 Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden einem Schriftführer, einem Kassier, einem Spielführer, einen ersten Beisitzer und einem zweiten Beisitzer.
- 7.2 Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu - oder Wieder - Wahl im Amt.
- 7.3 Für die Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden, bestehend aus: einem Wahlvorstand und zwei Beisitzern.
- 7.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen.
- 7.5 Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden je allein, durch die übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.6 Die Vorstandschaft besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern und hat folgende Aufgaben: Vorbereitung der Versammlungen, Erstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse von Versammlungen, Erstellung des Jahresberichtes, Organisation des Spielbetriebs.
- 7.7 Die Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit arbeitet Beschlüsse aus, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschloßen werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedern immer mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlußfähig.

## §8 Die Jahreshauptversammlung

- 8.1 Sie sollte einmal im Jahr jeweils im Monat März stattfinden.
- 8.2 Zur Jahreshauptversammlung wird mit einer vierwöchigen Aushangsfrist der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung kommt im Vereinslokal zum Aushang.
- 8.3 Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:  
Begrüßung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden  
Jahresbericht des Schriftführers, des Kassiers, des Spielführers.  
Entlastung der Vorstandschaft, turnus gemäß Wahlen der Vorstandschaft.  
Weitere zur Diskussion anstehende Punkt.  
Wünsche und Anträge der Mitgliederversammlung. Der ersten oder zweite Vorsitzende beendet die Jahreshauptversammlung.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen: Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, oder wenn von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangt wird.
- 8.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

10

## Beschlüsse der Versammlung

- 9.1 Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in den Vereinsakten festzuhalten und aufzubewahren.
- 9.2 Die Beschlüsse müssen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse enthalten. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.3 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 9.4 Die Abstimmung muß jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem an der Mitgliederversammlung teilnehmendem Mitglied verlangt wird.
- 9.5 Satzungsänderungen können mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Wahl und Abwahl der einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der gesamten Vorstandschaft.
- 10.2 Festsetzung des Jahresbeitrages nach Höhe und Fälligkeit.
- 10.3 Entlastung der Vorstandschaft.
- 10.4 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- 10.5 Ferner werden alle anstehenden Probleme behandelt und durch Beschluß verabschiedet.
- 10.6 Jedem Vereinsmitglied ist die Einsicht in die Vereinakten zu gewähren.

## §11 Vereinsvermögen

- 11.1 Sämtliche getätigten Anschaffungen fließen in das Vereinsvermögen ein, sofern sie nicht von einzelnen Vereinsmitgliedern abgelöst werden.
- 11.2 Über das verbleibende Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

## §12 Die Satzung

- 12.1 Jedes Vereinsmitglied erhält auf verlangen Einsicht in die Satzung.
- 12.2 Die Satzung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.
- 12.3 Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung an.

## §13 Das Geschäftsjahr

- 13.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Schlußbestimmung :

Bei Fällen die in der Satzung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ort Oberlautersau

Datum

10.07.1994

28.02.1994

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gabrika

Ana Poland

Stephanie Hiernickel

Stübler Doris

Veronika He

Hege Karck

Y. Auf

B. D. D.

Gudrun Wilma

Ulrich Matthias



Für den Gleichlaut der Austerfertigung  
Abschrift - mit der Urschrift

Bamberg, den 03. AUG. 1994

Amtsgericht Bamberg

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Holmann  
Justizangestellte